

**14309/AB**  
Bundesministerium vom 30.05.2023 zu 14796/J (XXVII. GP)  
[bmj.gv.at](http://bmj.gv.at)  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.253.209

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14796/J-NR/2023

Wien, am 30. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Dobrits, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. März 2023 unter der Nr. **14796/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Identitätsdiebstahl“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3 sowie 6 und 7:**

- 1. Wie hoch war die Anzahl an Identitätsdiebstählen in Österreich in den letzten 5 Jahren? Wie viele Anzeigen wegen Identitätsdiebstahl liegen bei den Landeskriminalämtern in den Bundesländern auf? Wie viele davon wurden verfolgt (bitte nach Jahren und Bundesländern gegliedert anführen)
- 2. Die gemeldeten/angezeigten Identitätsdiebstähle zeigen nur einen Teil der Fälle auf; mit welcher Dunkelziffer ist bei Identitätsdiebstählen in Österreich zu rechnen?
- 3. Liegen Ihrem Ressort Daten dazu vor, in welchen Bereichen es gehäuft zu Identitätsmissbrauch kommt? In welchen Bereichen besteht aus Sicht Ihres Ressorts im Konnex mit Identitätsmissbrauch Bedarf nach stärkeren Regulierungen?
- 6. Wie viele Verfahren im Zusammenhang mit Identitätsdiebstahl waren in den letzten 5 Jahren zu verzeichnen? Zu wie vielen Verurteilungen/Strafen kam es dabei? (bitte nach Jahren und Bundesländern aufgliedern)

- 7. Wie hoch kann der jährliche Schaden durch Identitätsdiebstahl in Österreich beziffert werden?*

Das als „Identitätsdiebstahl“ umschriebene Verhalten ist im Strafgesetzbuch nicht als eigener Straftatbestand normiert, sondern kann auf verschiedene Weise begangen werden und somit unterschiedliche strafrechtliche Tatbestände erfüllen (siehe die Beantwortungen zu den Fragen 4 und 5). Die Statistikdatenbank der Verfahrensautomation Justiz stellt verfahrens- und deliktbezogene Daten zur Verfügung. Eine Auswertung nach einer bestimmten Begehungsweise ist nicht möglich, weshalb keine Daten zu „Identitätsdiebstählen“ zur Verfügung stehen.

#### **Zu den Fragen 4, 5 und 8:**

- 4. Aktuell gibt es in Österreich keinen eigenen Straftatbestand für Identitätsdiebstahl; allerdings begehen Betrüger im Netz dabei andere Vergehen, die laut Strafgesetzbuch (StGB) verfolgt werden können. Nach welchen gesetzlichen Regelungen/Tatbeständen wird Identitätsdiebstahl in Österreich geahndet?*
- 5. Besteht aus Sicht Ihres Ressorts Bedarf nach Präzisierung des gesetzlichen Rahmens zum Identitätsdiebstahl und wenn ja, welcher?*
- 8. Welche Maßnahmen werden seitens ihres Ressorts neben der geplanten Verschärfung der Strafen für Cybercrime-Delikte zur verstärkten Bekämpfung des Identitätsdiebstahls verfolgt bzw. gesetzt?*

Strafrechtlich können durch und im Gefolge von Identitätsdiebstahl verschiedenste Delikte begangen werden, von denen – lediglich exemplarisch aufgezählt – insbesondere folgende Straftatbestände besonders relevant sind:

Nötigung (§§ 105f StGB), Gefährliche Drohung (§ 107 StGB), Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB), Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB), Üble Nachrede (§ 111 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB), Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem (§ 118a StGB), Missbräuchliches Auffangen von Daten (§ 119a StGB), Datenbeschädigung (§ 126a StGB), Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§ 126b StGB), Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten (§ 126c StGB), Betrug (§§ 146ff StGB), Beträgerischer Datenverarbeitungsmissbrauch (§ 148a StGB), Geldwäsche (§ 165 StGB), Verhetzung (§ 283 StGB) oder Datenverarbeitung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht (§ 63 DSG).

Da das geltende Recht bereits ausreichenden strafrechtlichen Schutz für entsprechende Szenarien bietet, sind keine Änderungen des materiellen Strafrechts vorgesehen. Im

Übrigen wird auf die Beantwortung des Herrn Bundesministers für Inneres zur gleichnamigen Parallelanfrage Nr. 14718/J verwiesen. Zudem wurden dieses Jahr – nach einer Pilotphase – bundesweit Cybercrime Kompetenzstellen bei allen größeren Staatsanwaltschaften eingeführt.

**Zur Frage 9:**

- *Artikel 33 DSGVO sieht bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eine Meldepflicht für den Verantwortlichen binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden bei der Aufsichtsbehörde vor. Bedeutet die Datenpanne „voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten“ des Betroffenen, so ist der Betroffene unverzüglich gern. Art. 34 DSGVO von der Datenschutzverletzung „in klarer und einfacher Sprache“ zu unterrichten. In der Praxis erreichen die Benachrichtigungen die betroffenen Konsumentinnen oft erst einige Monate oder sogar Jahre nach dem eigentlichen Data Leak. Welche Maßnahmen wären aus Sicht Ihres Ressorts möglich und zu setzen, um die Information der betroffenen Konsumentinnen zu verbessern?*

Gemäß Art. 34 Abs. 1 DSGVO hat der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Datenschutzverletzung zu benachrichtigen, sofern die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. In Art. 34 Abs. 3 DSGVO sind einzelne Ausnahmen von dieser Benachrichtigungspflicht vorgesehen. Die diesbezüglich klaren unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 34 DSGVO sind unmittelbar anwendbar und einer (weiteren) innerstaatlichen Ausgestaltung im Hinblick auf das Transformationsverbot nicht zugänglich.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gibt (ARTICLE29 - Guidelines on Personal data breach notification under Regulation 2016/679 (wp250rev.01) (europa.eu)), die auch auf der Website der Datenschutzbehörde verfügbar sind.

**Zu den Fragen 10 und 11:**

- *10. Von Identitätsdiebstahl Betroffene haben mit einer Vielzahl unterschiedlicher Probleme zu kämpfen, deren Behebung überaus zeit- und kostenintensiv sein kann. Ist aus Ihrer Sicht die Einrichtung niederschwelliger Unterstützungsangebote für Betroffene von Identitätsdiebstahl zu forcieren, wie z.B. die Einrichtung einer Melde- und Beratungskompetenzstelle zu Identitätsdiebstahl, welche als erste Anlaufstelle für*

*Betroffene fungiert und die zwischen Plattformen, Strafverfolgungsbehörden, Wirtschaftsauskunfteien, Inkassobüros und Betroffenen vermitteln könnte?*

- *11. Von Identitätsmissbrauch/-diebstahl Betroffene können sich aktuell initiativ an Wirtschaftsauskunfteien wenden und Auskunft über ihren Bonitätsscore verlangen, damit ihre missbräuchlich durch Dritte verwendeten Daten keine negativen Auswirkungen auf ihre eigene Bonität nach sich ziehen. liegen Ihrem Ressort Daten vor, in welchem Ausmaß dieses Angebot in Anspruch genommen wird?*

Im Vollziehungsbereich des BMJ liegt lediglich die Unterstützungsmöglichkeit des strafrechtlichen Opferschutzes. Betreffend darüberhinausgehende Unterstützungsmöglichkeiten steht dem BMJ daher kein Zahlenmaterial zur Verfügung.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.